

**Anordnung über die Erfassung und Musterung 1937 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.  
Vom 4. Februar 1937.**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden, am 2. April 1937 beginnend, durch die polizeilichen Meldebehörden erfasst und im Sommer 1937 gemustert:

die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrgangs 1917, außerdem in Ostpreußen auch des Geburtsjahrgangs 1912.

II. (1) Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 haben in der Zeit vom 1. Oktober 1937 bis 31. März 1938 oder vom 1. April 1938 bis zum 30. September 1938 Reichsarbeitsdienst zu leisten. Sie werden voraussichtlich vom 1. Oktober 1938 an zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

(2) Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1912 in Ostpreußen werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom 1. Oktober 1937 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

III. Für die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrgangs 1917, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, gilt die Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst vom 12. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 10).

Berlin, den 4. Februar 1937.

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Kleinfielung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) muß es in der ersten Zeile statt „Abschnitts II Nr. 2“ richtig heißen: „Abschnitts II Abs. 2“.

Im Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) muß es auf S. 64 im § 145 Abs. 1 Zeile 1 statt „Verwaltungsrecht“ richtig heißen: „Verwaltungsgericht“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D2Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Spf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Spf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.